AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 2190 Cuxhaven

Cuxhaven | 1. August 1991 | 15. Jahrgang / Nr. 29

INHALT

A. **Bekanntmachungen des Landkreises**

B. **Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände**

243. Satzung der Stadt Cuxhaven zum Schutze des Landschaftsbestandteiles „Papenberghang“ vom 18. April 1991

244. Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Bramstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 10. Juli 1991

245. Fünfte Satzung vom 15. Juli 1991 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kinderspielkreises in der Gemeinde Osten (Kinderspielkreisordnung) vom 24. März 1977 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 11. Juni 1987

246. Gebührenordnung über die Benutzung des Kinderspielkreises in der Gemeinde Osten vom 15. Juli 1991

C. **Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

243.

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven
zum Schutze des Landschaftsbestandteiles »Papenberghang« vom 18. April 1991

Aufgrund der §§ 28 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 86), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 18. April 1991 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das in der Gemarkung Gudendorf, Flur 1 liegende Flurstück 33 wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der Geltungsbereich ist in der Kartenanlage zur Satzung im Maßstab 1:2000 dargestellt. Die verbindliche Kartendarstellung im Maßstab 1:1000 ist bei der Stadt Cuxhaven im Umweltschutzamt hinterlegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

(1) Der Papenberghang mit seiner gebietstypischen Pflanzen- und Tierwelt soll naturbelassen bleiben, zur Belebung und Gliederung des Stadt- und Landschaftsbildes sowie zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.

(2) Der Schutzzweck ist insbesondere auf die Erhaltung und Förderung eines gebietstypischen Landschaftsbestandteiles mit Magerrasen, Heide und einzeln bzw. licht stehenden Gehölzen ausgerichtet.

§ 3

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zulässig, soweit sie der Wahrung oder Förderung des Schutzzweckes dienen und nicht zu merklichen Reliefveränderungen des Papenberghanges führen.

(2) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere zugelassen:

a) zu dichten Gehölzwuchs zu lichten,
b) gebietsfremde Gehölze zu beseitigen,
c) gebietsfremde Ablagerungen zu entfernen und
d) ehemalige Schanzanlagen aus dem Kriege zu beseitigen, soweit dies ohne Beeinträchtigung von Flora und Fauna möglich ist.

(3) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte werden verpflichtet, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil mit seiner Pflanzen- und Tierwelt durch nachfolgend aufgeführte Handlungen zu schädigen, zu gefährden oder zu verändern:

a) Picknick mit Tischen, Stühlen, Decken;
b) Parken von bzw. Befahren mit motorisierten Fahrzeugen;
c) Hunde abgeleint laufen zu lassen;
d) Ablagern oder Entnehmen von Erdreich oder anderem Material;
e) Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen oder deren Entwicklungsstadien;
f) das Betreiben von Modellflugzeugen;
g) Reiten;

h) Zelten;
i) Anlegen von Feuerstellen, Gebrauch von Feuer.

(2) Der § 3 bleibt unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Cuxhaven auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Folgenbeseitigung

Wer entgegen den Verboten des § 4, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, den Geschützten Landschaftsbestandteil mit seiner Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigt, verändert oder vernichtet oder beeinträchtigen, verändern oder vernichten läßt, hat auf eigene Kosten den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Geschützten Landschaftsbestandteil mit seiner Pflanzen- und Tierwelt entgegen § 4 unerlaubt beeinträchtigt, verändert, gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
b) es entgegen § 6 unterläßt, den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5000,– DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 15. Juli 1991

Stadt Cuxhaven

Harten
Oberbürgermeister

Lindschau
Oberstadtdirektor

(L.S.)

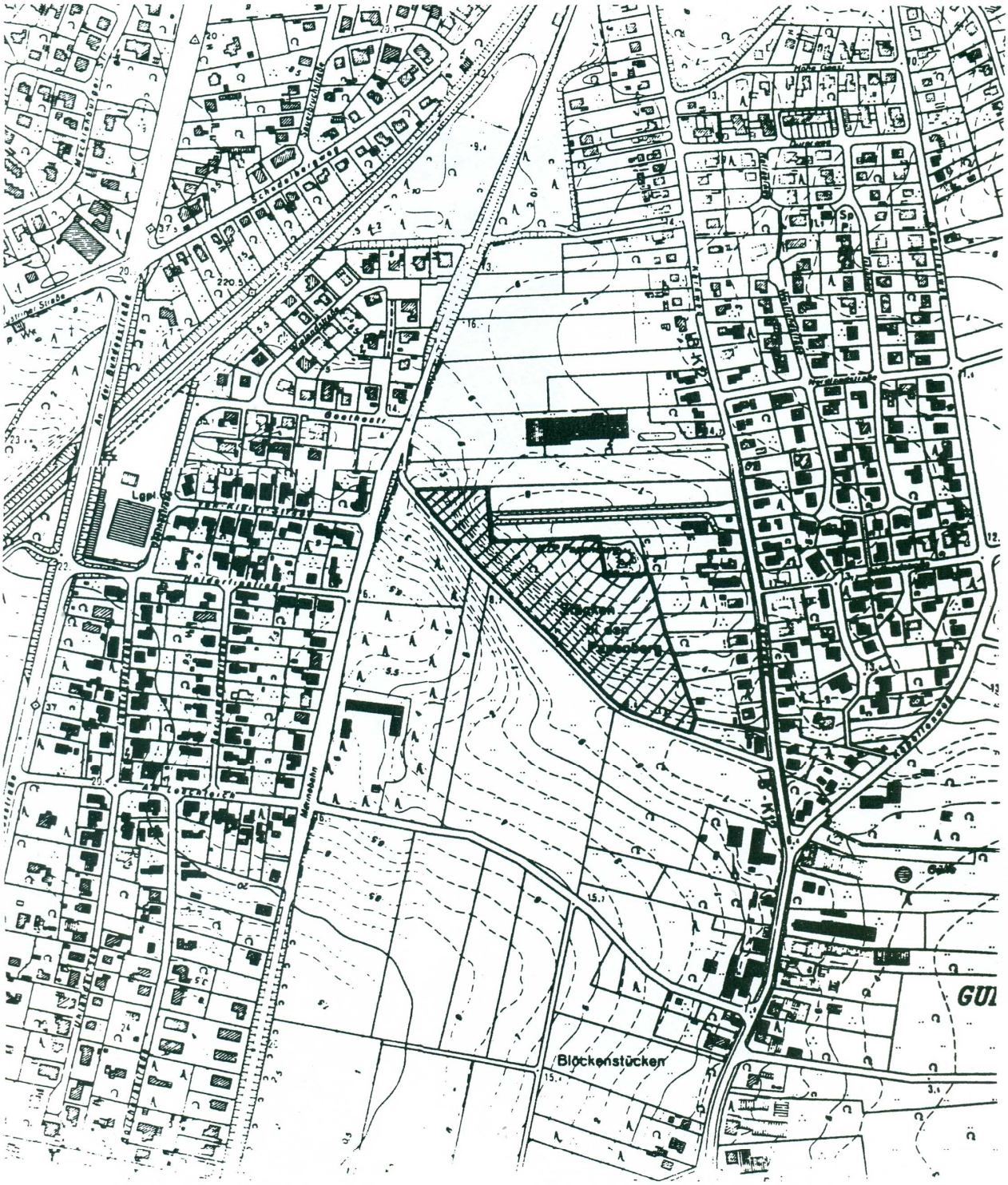
Blockenstücken
Geltungsbereich des geschützten Landschafts-
bestandteiles "Papenberghang"
N